

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
15. WP
Ausschussdrucksache 15(15)305* Teil 3

Öffentliche Anhörung am 29. September 2004
zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer
Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der
Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) (Drucksache 15/3441)

Antworten des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten
auf den Fragenkatalog

Fragen der Fraktionen SDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anwendungsbereich

1. Würde sich nach den Anforderungen der SUP-Richtlinie Umsetzungsrisiken ergeben, wenn Umweltschutzplanungen (z. B. Lärminderungspläne oder Luftreinhaltepläne) vom Anwendungsbereich des SUPG ausgenommen würden, weil es Ziel dieser Pläne ist, die Umweltsituation zu verbessern?

Antwort: Ja. Ein pauschaler Ausschluss von sogenannten „Umweltschutzplänen“ kann aufgrund der Richtlinie, den Erwägungsgründen der Richtlinie sowie der aktuellen Stellungnahme der EU-Kommission nicht abgeleitet werden. Über die Prüfpflicht der Pläne ist im Einzelfall zu entscheiden. Sachlich sind insbesondere nicht von vornherein solche Umweltschutzplanungen auszuschließen, die zwar zum Schutze eines Schutzgutes erstellt werden, aber durch Verlagerungseffekte auf andere Schutzgüter negative Auswirkungen haben können. Dabei sind die Vorgaben der Artikel 2 und 3 der SUP-RL zwingend zu beachten.

In diesem Rahmen sind jedoch auch planungspraktische Fragen, Fragen der Vermittelbarkeit einer Prüfpflicht in der Öffentlichkeit und Fragen der Effizienz eines Planungssystems zu berücksichtigen. So sollte im Fall von integrierenden, die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigenden Planungen mit ausschließlich positiven Auswirkungen auf die Umwelt abgewogen werden, ob nicht die Einführung einer Prüfpflicht für solche Planungen zu einer Überregulierung führt, die der Vermittelbarkeit der eigentlich mit dem Gesetz beabsichtigten Zielrichtung eher schadet und im Hinblick auf die Umweltvorsorge zu keinem „Mehrwert“ führt. U. E. bietet Artikel 3 Abs. 4 der SUP-RL den Mitgliedsstaaten dafür den notwendigen Spielraum.

2. Fallen Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Abs. 2 Buchst. a) der SUP-Richtlinie, d.h. sind sie den dort genannten Sachbereichen zuzuordnen und setzen sie einen Rahmen für die Zulassung möglicher UVP-pflichtiger Projekte?

Antwort: ./.

Öffentlichkeitsbeteiligung

3. Stellt die Definition der „Öffentlichkeit“ in § 2 Abs. 6 E-UVPG sicher, dass sich alle Personen und Vereinigungen, die nach Artikel 6 Abs. 1, 2 und 4 der SUP-Richtlinie zu konsultieren sind, am Verfahren beteiligen können?

Antwort: Die Regelungen der SUP-RL werden insgesamt sachgerecht umgesetzt.

4. Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Umfang notwendig?

Antwort: Ja, sie ist durch die Richtlinie vorgegeben.

Entbürokratisierung

5. Schöpft der Gesetzentwurf bei Plänen und Programmen, die einer Planungshierarchie angehören, die in Artikel 4 und 5 der SUP-Richtlinie eröffneten Möglichkeiten der Abschichtung und der Vermeidung von Doppelprüfungen aus?

Antwort: In weiten Teilen findet eine adäquate, bürger- und anwenderfreundliche Umsetzung in das Umweltplanungsrecht statt. Sie hilft, ein sachgerechtes hohes Umweltschutzniveau zu erreichen und die Planungsverfahren mit Augenmaß praxisgerecht fortzuentwickeln. Im Interesse einer effektiven Umweltvorsorge, effizienten Verwaltung und hohen Investitionssicherheit wären weitergehende Regelungen des Bundes wünschenswert. Aus Sicht der - diese Umweltprüfungen in der Planungspraxis ausführenden - Planer werden die fehlenden bundesweit einheitlichen Normen zwangsläufig zu einer Vielzahl von länderspezifischen Regelungen führen, die eine Harmonisierung und Verfahrensvereinfachung nicht erleichtern, sondern erschweren können. Dies ist bekanntlich aber nicht Einzelheiten des Gesetzentwurfs geschuldet, sondern verweist auf die Notwendigkeit erweiterter bundesstaatlicher Kompetenzen im Umweltrecht (Föderalismusreform).

Allerdings führt die Einführung der SUP-Pflicht der Landschaftsplanung im Gegensatz zu den Bemühungen des Gesetzentwurfes um Abschichtung und Effizienz zu neuer Bürokratisierung: Die SUP-Pflicht der Landschaftsplanung würde zwangsläufig zu Doppelprüfungen führen, da ihre Inhalte i.d.R. erst durch Integration in die räumliche Gesamtplanung verbindlich werden, die ihrerseits prüfpflichtig ist. Sie führt ebenso zu deutlichen Verfahrenskomplizierungen und Verzögerungen, wenn Inhalte der Landschaftsplanung richtigerweise als Grundlagen der Umweltprüfung anderer Planung herangezogen werden sollen, dafür aber zunächst eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss (§ 19a). In diesen Punkten widerspricht der Gesetzentwurf den allgemeinen Bemühungen um Deregulierung und Effizienz.

Aus diesen Gründen ist dringend anzuraten, die Landschaftsplanungen gemäß §§15,16 BNatSchG aus der Liste der SUP-pflichtigen Pläne und Programme (§14 Abs.1 und Anlage 3) herauszunehmen, in der Folge § 19a UVPG-E zu streichen und dafür § 14n UVPG-E („Gemeinsame Verfahren“) durch den Verweis auf die Landschaftsplanung zu konkretisieren (siehe Antwort auf Frage 6).

6. Schöpft der Gesetzentwurf die in Artikel 11 Abs. 2 der SUP-Richtlinie eröffneten Möglichkeiten zur Verknüpfung von Umweltprüfverfahren aus?

Antwort: Der Bundesgesetzgeber beschränkt sich im Gesetzentwurf darauf, die Vorgabe der SUP-RL aufzunehmen und den Regelungsspielraum an die Länder weiter zu geben.

Möglichkeiten ergeben sich hinsichtlich der verbesserten Verknüpfung von Umweltprüfverfahren, der Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung vor allem durch den Einsatz der Landschaftsplanung. Deshalb sollte § 14n dahingehend ergänzt werden, dass die Inhalte von Landschaftsplanungen bei der Strategischen Umweltprüfung anderer Pläne und Programme heranzuziehen sind, da sie „vielfältige Parallelen zur Strategischen Umweltprüfung“ aufweist und der „beschreibende Teil [...] bei entsprechender Strukturierung wesentliche Anforderungen eines Umweltberichtes“ erfüllt. Den Zitaten aus der Begründung Besonderer Teil des SUPG-E (S. 43 f) zur Rolle und Bedeutung der Landschaftsplanungen ist aus Sicht des BDLA nichts hinzuzufügen. Wir begrüßen diese Klarstellung ausdrücklich. Allerdings sollten die Ausführungen der Begründung sich in den Vorschriften des Gesetzes selber durch einen Verzicht auf die obligatorische Prüfpflicht der Landschaftsplanung und die komplizierten besonderen Verfahrensvorschriften (§ 19a UVPG-E) widerspiegeln.

(vgl auch die Antwort zu Frage 12, u. a. im Hinblick auf die Passfähigkeit mit den Regelungen des EAG Bau)

7. Wie beurteilen Sie die Kostenauswirkungen des SUPG auf Bund, Länder und Kommunen?

Antwort: s. Antwort zu Frage 7 der Fraktion der CDU/CSU

8. Können sich durch die Durchführung Strategischer Umweltprüfungen auch kostenentlastende Effekte für die öffentlichen Haushalte ergeben?

Antwort: s. Antwort zu Frage 7 der Fraktion der CDU/CSU

9. Wird die vorgesehene Überwachungsregelung (§ 14m E-UVPG) den Anforderungen der SUP-Richtlinie und den Anforderungen der Praxis gerecht?

Antwort: Die vorgesehene Überwachungsregelung orientiert sich an Art. 10 der SUP-RL. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Planungsverfahren ist die Regelung weit gefasst und erst im konkreten Planungsverfahren (im Umweltbericht) zu konkretisieren. Es wird Aufgabe der Behörden sein, bestehende Überwachungsmechanismen im Hinblick auf die aus sich aus dem E-UVPG ergebenden Überwachungserfordernisse zu optimieren und Doppelarbeiten zu vermeiden.

Sonderregelungen für die Landschafts- und Verkehrswegeplanung

10. Wie beurteilen Sie das Verhältnis zwischen der SUP bei der Verkehrswegeplanung auf Bundesebene (§ 19b E-UVPG) und der UVP im Linienbestimmungsverfahren (§ 15 E-UVPG)?

Antwort: Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind sachgerecht und nachvollziehbar.

11. Halten Sie bei der Linienbestimmung eine Beschränkung der Prüfung auf Trassenvarianten für ausreichend oder sollten hier auch verkehrsträgerübergreifende Alternativen geprüft werden?

Antwort: Die Prüfung von Trassenalternativen ist ausreichend, wenn im Zuge des BVWP verkehrsträgerübergreifende Alternativen geprüft wurden, wie es der Gesetzentwurf mit der SUP-Pflicht des BVWP korrekterweise angelegt hat.

12. Wie beurteilen Sie die Konzeption des § 19a E-UVPG für die Durchführung der SUP in der Landschaftsplanung (Ergänzung der Landschaftsplanung um fehlende SUP-Elemente)?

Antwort: Vorrangigen und erheblichen Änderungsbedarf im Gesetzentwurf sehen wir bezüglich des § 19a SUPG-Entwurf zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen. Der BDLA teilt die im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommende herausgehobene Bedeutung der Landschaftsplanungen für die SUP. Er teilt aber nicht die wesentlichen Argumente für eine obligatorische SUP-Pflicht der Landschaftsplanungen und stimmt den daraus abgeleiteten Regelungen nicht zu. Der BDLA regt dringend an, diese Regelungen umzugestalten.

Die Einordnung der Landschaftsplanungen als SUP-pflichtig ist juristisch umstritten. Folgende Argumente sprechen gegen eine obligate SUP-Pflicht der Landschaftsplanung:

- Ein Bereich Naturschutz, Landschaftspflege oder Landschaft wird in Art. 3 Abs. 2 Anstrich a) der SUP-RL nicht genannt.
- Die Berücksichtigungspflicht gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG begründet nicht hinreichend, dass Landschaftsplanung als rahmensetzend gemäß SUP-RL einzuordnen ist.
- Die Landschaftsplanung nach § 13 Abs. 1 BNatSchG dient der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Aus diesen – in § 1 BNatSchG – formulierten Zielen resultieren keine UVP-pflichtigen Projekte, ebenso wenig aus

den in § 14 BNatSchG benannten Inhalten der Landschaftsplanung. Landschaftsplanungen haben auf Grund ihrer Zielsetzung keine Vorhaben zur Folge, die eine Prüfung nach Art. 6 und 7 der FFH-RL erforderlich machen.

Gegen eine Prüfpflicht sprechen aber vor allem auch sachlogische und planungspraktische Gründe:

- Die SUP-RL will nach Artikel 1 dazu beitragen, dass „Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden“, dies ist aber bei der Landschaftsplanung bereits aufgabengemäß der Fall. Begründbar ist die SUP-Pflicht für die Landschaftsplanungen weder aufgrund der ausdrücklichen Intention, noch aufgrund der allgemeinen Erwägungsgründe der SUP-RL. Vielmehr konkretisiert sie entsprechend § 14 BNatSchG die Zielsetzungen für die dauerhafte Sicherung von Natur und Landschaft – auch als Lebensgrundlage des Menschen, bewertet Umweltauswirkungen und entwickelt Lösungsvorschläge im Sinne der genannten Zielsetzung. Aufgrund ihres medienübergreifenden und integrativen Charakters sind mit der Landschaftsplanung auch keine Verdrängungs- oder Verlagerungseffekte verbunden, die zu erheblichen Belastungen auf die (mit der Landschaftsplanung weitgehend identischen) Schutzgüter der SUP-RL führen. Eine solche Planung zusätzlich einer Umweltprüfung zu unterziehen, führt zu einem nicht zu rechtfertigenden Mehraufwand ohne „Mehrwert“ im Sinne der Zielsetzungen der SUP-RL.
- Sowohl durch das Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 14 – 16 BNatSchG) als auch durch die Novellierung des BauGB im Rahmen der Umsetzung der SUP-RL (§ 1 Abs. 6 Ziff. 7g und § 2 Abs. 4 BauGB) besteht ein klarer Bezug der Landschaftsplanung zur Bauleitplanung und den Raumordnungsplänen. Hier würde eine Prüfpflicht für die Landschaftsplanung zu einer Doppelprüfung und zu Verzögerungen führen. Die mit der Regelung im EAG Bau (Bestandsaufnahmen und Bewertungen von Landschaftsplänen sind für die Umweltprüfung heranzuziehen) verdeutlichte und im Planspiel zum EAG als Erleichterung bei der Erstellung der Umweltberichte bestätigte Funktion der Landschaftsplanung ginge damit wieder verloren, was angesichts der Vielzahl an Bauleitplänen von erheblicher Bedeutung ist.
- Mit einer obligatorischen SUP-Pflicht der Landschaftsplanung wird aus Sicht des BDLA ein erheblicher Akzeptanzverlust für die Angemessenheit der Regelungen des E-UVPG aufgrund der hier zum Ausdruck kommenden Überregulierung wie auch ein Akzeptanzverlust für die Landschaftsplanung selbst gesehen. In der Praxis wird die Notwendigkeit von Doppelprüfungen, wie sie mit der SUP-Pflicht der Landschaftsplanung erzeugt werden (siehe Frage 5), kaum zu vermitteln sein.

(als Lösungsvorschlag vgl. Antwort auf Frage 5 und 6)

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

1. Ist der Titel „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ nach der Aufnahme der strategischen Umweltprüfung, noch zutreffend?

Antwort: Der Titel des Gesetzes deckt nach der Aufnahme der strategischen Umweltprüfung tatsächlich nicht mehr vollständig das ab, was im Gesetz geregelt wird. Allerdings muss ein Gesetzestitel u. E. dies auch nicht zwingend. Da der Name des Gesetzes etabliert ist, sprechen Aufwand und Nutzen einer Änderung des Titels eher für eine Beibehaltung des bisherigen Titels.

2. Wurde die Richtlinie 2001/42/EG eins zu eins in deutsches Recht überführt?

Antwort: Der Gesetzentwurf richtet sich weitestgehend an den europäischen Vorgaben aus. Aus Sicht der Planungspraktiker sollte man das Augenmerk auch nicht ausschließlich auf die Frage der 1:1-Umsetzung, sondern noch stärker auf die EU-rechtskonforme Ausgestaltung des deutschen Planungssystems legen, in dessen Folge sich dann die schlanke Praxis etablieren kann - mit der notwendigen Umweltvorsorge, einer effizienten Verwaltung, einer hohen Investitionssicherheit für die Wirtschaft und einer tragfähigen Wirtschaftsgrundlage für die deutschen Planungsbüros.

3. Ist durch den Gesetzentwurf eine schlanke und bürokratiearme Umsetzung gewährleistet? Wenn nein, welche Verbesserungsmöglichkeiten gibt es noch?

Antwort: In weiten Teilen findet eine adäquate, bürger- und anwenderfreundliche Umsetzung in das Umweltplanungsrecht statt. Sie hilft, ein sachgerechtes hohes Umweltschutzniveau zu erreichen und die Planungsverfahren mit Augenmaß praxisgerecht fortzuentwickeln.

Allerdings führt die Einführung der SUP-Pflicht der Landschaftsplanung im Gegensatz zu den Bemühungen des Gesetzentwurfes um Abschichtung und Effizienz zu neuer Bürokratisierung: Die SUP-Pflicht der Landschaftsplanung würde zwangsläufig zu Doppelprüfungen führen, da ihre Inhalte i.d.R. erst durch Integration in die räumliche Gesamtplanung verbindlich werden, die ihrerseits prüfpflichtig ist. Sie führt ebenso zu deutlichen Verfahrenskomplizierungen und Verfahrensverzögerungen, wenn Inhalte der Landschaftsplanung richtigerweise als Grundlagen der Umweltprüfung anderer Planung herangezogen werden sollen, dafür aber zunächst eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss (§ 19a). In diesen Punkten widerspricht der Gesetzentwurf den allgemeinen Bemühungen um Deregulierung und Effizienz. Aus diesen Gründen ist dringend anzuraten, die Landschaftsplanungen gemäß §§15,16 BNatSchG aus der Liste der SUP-pflichtigen Pläne und Programme (§14 Abs.1 und Anlage 3) herauszunehmen und § 19a in der Folge ersatzlos zu streichen. (vgl. Antwort auf Frage 12 der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

4. Wer ist in erster Linie von den Regelungen des Gesetzentwurfes betroffen?

Antwort: Betroffen sind insbesondere die Länder und Gemeinden als Zuständige für die Aufstellung der in Anlage 3 des E-UVPG genannten Pläne und Programme, Bundesbehörden für die unter Nr. 1.1, 1.8 und 1.9 der Anlage 3 genannten Pläne und Programme.

5. Mit welchem zusätzlichen Verwaltungs- und Vollzugsaufwand ist durch die Regelungen des Gesetzentwurfes zu rechnen?

Antwort: vgl. Antwort zu Frage 7

6. Welcher zusätzliche Personalbedarf wird durch die Pflicht zur strategischen Umweltprüfung bei den zuständigen Stellen entstehen?

Antwort: Ebenso wie die Frage nach Aufwand und Kosten ist die Frage nach zusätzlichem Personalaufwand derzeit kaum zu beantworten. Die mit der Umweltprüfung verbundenen zusätzlichen Aufgaben müssen nicht zwangsläufig zu zusätzlichem Personalbedarf in den Behörden führen, sondern können effizient und bedarfsgerecht durch privatwirtschaftliche mittelständische Planungsbüros geleistet werden, wie heute z. B. bereits bei der Projekt-UVP und Landschaftsplanung.

7. Welche zusätzlichen Kosten werden durch die Regelungen des Gesetzentwurfes zur Strategischen Umweltprüfung entstehen? Wie verteilen sich diese auf Länder und Kommunen?

Antwort: Eine verlässliche Einschätzung der Kosten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da sie in starkem Maße von der Vollzugspraxis der zuständigen Behörden abhängig ist (aus Sicht der Planungspraxis ist in diesem Zusammenhang § 14f E-UVPG „Festlegung des Untersuchungsrahmens“ besondere Bedeutung auch im Hinblick auf die Aufwandsvermeidung beizumessen). Auch nach bisher geltender Rechtslage sind Umweltbelange in den jeweiligen Planungsverfahren zu berücksichtigen. Neue Anforderungen ergeben sich aus der Strukturierung des Verfahrens, der Zusammenstellung der umweltrelevanten Informationen in einem Umweltbericht, teilweise für einzelne Planungsverfahren durch eine erweiterte Öffentlichkeitsbeteiligung und durch das Monitoring. Dem stehen mögliche kostenentlastende Wirkungen im Rahmen der Abschichtung (z. B. Entlastungseffekte auf der Ebene der Projekt-UVP) und durch die frühzeitige Berücksichtigung von Umweltbeeinträchtigungen im Entscheidungsprozess (Steigerung der Akzeptanz und Transparenz der Planung, ggf. Verzicht auf umweltbelastende Planungen mit Kosten für die Nachsorge) gegenüber.

8. Inwieweit stellt die bisherige Rechtslage sicher, dass Umweltbelange bei der Aufstellung von Plänen und Programmen berücksichtigt werden?

Antwort: Umweltbelange wurden zwar allgemein im Rahmen der Aufstellung von Plänen berücksichtigt (bsp. Abwägungsgebot in der Raumplanung und Bauleitplanung), nicht jedoch in dem in der SUP-RL vorgeschriebenen Verfahren und in Form der Bündelung der Belange in einem Umweltbericht. Darüber hinaus erfolgte nach bisheriger Rechtslage eine systematische Prüfung von Umweltbelangen auf der Projektebene, so dass es zur Umsetzung der SUP-RL in deutsches Recht keine Alternative gibt.

9. Welche konkreten positiven Umweltauswirkungen sind durch die Regelungen des Gesetzentwurfes zu erwarten?

Antwort: Konkret werden die Regelungen dazu führen, dass in einer Reihe von Planungsverfahren frühzeitiger und systematischer über die Bedeutung der Umweltauswirkungen befunden werden kann. Insofern sind diese Wirkungen des Gesetzes aus Sicht der Planungspraxis zu begrüßen. Die neuen prozessualen Anforderungen werden aller Voraussicht nach die Transparenz hinsichtlich der Gewichtung der Belange des Umweltschutzes in politischen Entscheidungen erhöhen. Insbesondere auf der Grundlage des eingeführten Umweltmonitorings dürfen mittelfristig effektivere konkrete Maßnahmen des Umweltschutzes erwartet werden.

10. Steht der zusätzliche Zeit- und Kostenaufwand in angemessenem Verhältnis zu den durch die Strategische Umweltprüfung erzielten positiven Effekten auf die Umwelt?

Antwort: Dies wird im Wesentlichen von der tatsächlichen Vollzugspraxis und dem Willen aller Beteiligten zu einer effektiven und sachgerechten Umsetzung mit weitgehender Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes abhängen.

11. Welche Ergänzungen der Landesplanungsgesetze werden durch den Gesetzentwurf notwendig werden?

Antwort: ./.

12. Wurden die in der Praxis erkennbaren Schwächen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Gesetzentwurfes berücksichtigt und behoben?

Antwort: Das Gesetz trägt dazu bei, dass im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und integriert im Prozess der Planaufstellung nachvollziehbar ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Eine Prüfung auf der Ebene der Zulassung von Vorhaben erweist sich häufig als zu spät. Ebenso kam häufig die systematische Prüfung „vernünftiger“ Alternativen zu kurz.

13. Wurden die Instrumente der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Strategischen Umweltprüfung ausreichend gekoppelt, um unnötige Doppelregelungen zu vermeiden?

Antwort: Dies wird unter anderem in § 14f Abs. 3 E-UVPG geregelt und erlaubt damit eine effektive Planungspraxis. Möglichkeiten hinsichtlich der verbesserten Verknüpfung von Umweltprüfverfahren, der Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung ergeben sich aus unserer Sicht vor allem durch den Einsatz der Landschaftsplanung (vgl. die Antworten auf die Fragen 5, 6 und 12 der Fraktionen der SPD und B90/Die Grünen).

14. Ist mit einer zeitlichen Verzögerung der Planungsverfahren durch die neuen Regelungen zu rechnen?

Antwort: Die Verfahren werden zwar insgesamt aufwendiger. Wird die Umweltprüfung jedoch in die herkömmlichen Planverfahren vollständig integriert und prozessual angelegt, können zeitliche Verzögerungen weitgehend vermieden werden. Problematisch ist hierbei jedoch wiederum die Prüfpflicht der Landschaftsplanung zu sehen. Einerseits soll und kann sie wesentliche Grundlagen für die Umweltprüfung anderer Pläne liefern, andererseits soll sie nach §19a Abs.3 erster Satz erst herangezogen werden, wenn sie selbst einer Umweltprüfung unterzogen worden ist. Eine solche Doppelprüfung bringt zeitliche Verzögerungen und Mehraufwand.

15. Ist es rechtlich zulässig, den Anhang eines Gesetzes, wie in § 3 Absatz 1a des Gesetzentwurfes vorgesehen, durch Rechtsverordnung zu ändern?

Antwort: ./.

16. Wie wurde der unbestimmte Begriff der „erheblichen Umweltauswirkung“ aus Artikel 3 Absatz 3 bis 5 der Richtlinie 2001/42/EG im Gesetzentwurf konkretisiert? Ist diese Konkretisierung ausreichend?

Antwort: ./.

17. Ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Vorprüfung im Einzelfall dazu geeignet, voraussichtlich erhebliche Umwelteinwirkungen festzustellen?

Antwort: ./.

18. Wie wird die Berücksichtigung bekannter Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 14 f Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes beurteilt?

Antwort: ./.

19. Ist es sachdienlich, dass nach § 14 g das Gesetz selbst den Bewertungsmaßstab für die strategische Umweltprüfung festlegt und dieser sich nicht, wie der Untersuchungsrahmen auch, an den in § 14 f Absatz 2 genannten maßgeblichen Rechtsvorschriften orientiert?

Antwort: ./.

20. Wie wird die Beteiligung anderer betroffener Behörden nach § 14 f Absatz 4 des Gesetzentwurfes sowie die Möglichkeit der Hinzuziehung Sachverständiger und weiterer Dritter beurteilt?

Antwort: ./.

21. Sind die Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung im Gesetzentwurf sinnvoll, wenn Unternehmer selbst noch nicht den genauen letztendlichen Umfang ihrer Vorhaben vorhersehen können?

Antwort: ./.

Fragen der Fraktion der FDP

1. Setzt der SUP-Gesetzentwurf die Plan-UP-Richtlinie "1:1" um, und wenn nein, in welchen Bereichen geht der Gesetzentwurf über die zwingend erforderliche Umsetzung der EG-Richtlinie hinaus? Halten Sie die Umsetzung insoweit für sinnvoll und wie begründen Sie Ihre Auffassung?

Antwort: vgl. dazu Frage 2 der Fraktion der CDU/CSU

2. Sind die in Anlage 3 des SUP-Gesetzentwurfs als SUP-pflichtig aufgezählten Pläne und Programme zwingend auch nach Artikel 3 der Plan-UP-Richtlinie SUP-pflichtig, insbesondere
 - a) erfordert die Plan-UP-Richtlinie eine zwingende SUP-Pflicht für Abfallwirtschaftspläne auch für den Fall, daß diese keine Standortentscheidungen beinhalten und lediglich nachrichtlich die bestehenden Standorte darstellen, weil die Entsorgungssituation dauerhaft gesichert ist? Halten Sie insoweit den für eine strategische Umweltprüfung der Abfallwirtschaftspläne erforderlichen bürokratischen und finanziellen Aufwand für gerechtfertigt?

Antwort: ./.

- b) ist die SUP-Pflicht für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach der Plan-UP-Richtlinie gefordert, und wenn nein, wie bewerten Sie dies speziell vor dem Hintergrund, daß es sich bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nicht um eine Planentscheidung sondern um eine rechtlich gebundene Entscheidung ohne planerische Gestaltungsfreiheit handelt, bei der die Festsetzung vom Vorhandensein gesetzlich definierter Gegebenheiten abhängt?

Antwort: ./.

- c) wie bewerten Sie die zwingende SUP-Pflicht für Landschaftsplanungen auch wenn diese selbst keine eigene Rechtswirkung entfalten, sondern nur in Rechtswirkung entfaltende Fachplanungen übernommen werden und dort die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen und u.a. bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit heranzuziehen sind (vgl. § 14 Abs. 2 S. 2 BNatSchG)?

Antwort: Die SUP-Pflicht der Landschaftsplanung ist nicht nachvollziehbar. Sie sollte aus der Liste der prüfpflichtigen Pläne und Programme herausgenommen und § 19a in der vorliegenden Form gestrichen werden (vgl. auch Antwort auf Frage 12 und Frage 6 der Fraktion SPD/ B90).

- d) wie bewerten Sie die SUP-Pflicht für forstliche Rahmenpläne, obwohl diese zum einen keine unmittelbaren Rechte und Pflichten begründen und beispielsweise lediglich ein Fachgutachten darstellen und zum zweiten im Zuge der Novellierung des Bundeswaldgesetzes eine Streichung der Vorschrift vorgesehen beziehungsweise vom Bundesumwelt- und Bundeslandwirtschaftsministerium angekündigt ist?

Antwort:./.

Legen die anderen EU-Mitgliedstaaten Art. 3 der Plan-UP-Richtlinie bzw. die Begriffe "Pläne und Programme" (Art. 2 lit. a der Plan-UP-Richtlinie) ebenso aus wie die Bundesregierung?

Antwort: ./.

3. Ist es nach der Plan-UP-Richtlinie erforderlich, Pläne und Programme, die aus Umweltschutzgründen aufgestellt werden (z.B. Lärminderungspläne) ihrerseits wiederum einer SUP zu unterwerfen? Wenn nein, halten Sie insoweit eine Überprüfung dennoch für sinnvoll, z.B. mit dem Argument, daß dadurch Schutzplanungen optimiert werden können, oder teilen Sie die Einschätzung, daß eine Prüfungspflicht insoweit zu überflüssiger Bürokratie führen wird?

Antwort: Ein pauschaler Ausschluss von „Umweltschutzplänen“ kann aufgrund der Richtlinie, den Erwägungsgründen der Richtlinie sowie der aktuellen Stellungnahme der EU-Kommission nicht abgeleitet werden. Über die Prüfpflicht der Pläne ist im Einzelfall zu entscheiden.

(vgl. auch Antwort zu Frage 1 der Fraktionen der SPD und B90/ Die Grünen))

4. Nutzt der Gesetzentwurf die Möglichkeiten zur Aufwandsminimierung (z. B. Abschichtung mit dem Ziel, Mehrfachprüfungen zu vermeiden; Integration verschiedener Umweltprüfungen und Verfahren; Zusammenfassung von Plänen in einem integrierten Plan auf Bundes-, Landes-, regionaler oder kommunaler Ebene) aus und wenn nein, wo besteht Spielraum zur weiteren Vereinfachung?

Antwort: Die Möglichkeiten zur Aufwandsminderung werden mit dem Gesetzentwurf noch nicht vollständig ausgeschöpft. Dabei besteht der größte Spielraum zur Vereinfachung und höheren Effizienz u.E. in den Regelungen zur Landschaftsplanung. Die SUP der Landschaftsplanung steht den sonstigen Bemühungen des Gesetzgebers um Verfahrensvereinfachung und der Intention des Art.4 Abs.3 der SUP-RL zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen völlig konträr entgegen. Ausdruck dessen ist § 19 a Abs. 1. (vgl. hierzu Antwort auf Frage 5, 6 und 12 der Fraktionen der SPD und B90/ Die Grünen).

Für die Zusammenfassung von Plänen bietet die SUP-RL keine Grundlage, da es in Artikel 11 Abs. 2 ausschließlich um „gemeinsame oder koordinierte Verfahren“ geht.

5. Wie bewerten Sie die Regelungen über die Behörden- und Öffentlichkeits-beteiligung? Halten Sie die Regelungen für geeignet, um die Verfahren insbesondere bei überregionalen Verfahren jeweils in angemessener Zeit mit angemessenem Aufwand durchführen zu können?

Antwort: ./.

6. Wie bewerten Sie im Hinblick auf das Ziel eines möglichst effizienten und zügig durchgeführten SUP-Verfahrens die Regelung in diesem Gesetzentwurf im Vergleich zu der im Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (EAG Bau) festgelegten Regelung? Wie bewerten Sie die Einschätzung, daß im EAG Bau eine im Vergleich zum SUPG-Entwurf unbürokratischere Regelung gefunden wurde?

Antwort: ./.

7. Ist das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften bei der SUP (§ 14e SUPG-E) so eindeutig geregelt, daß für die Rechtsanwender genügend Klarheit besteht und eine einheitliche Umsetzung des SUP-Rechts auf Länderebene durch die Ländergesetze und bei der Anwendung sichergestellt ist, und wenn nein, warum nicht?

Antwort: ./.

8. Wie hoch schätzen Sie die Kosten, die durch Ausarbeitung, Annahme und Änderung der SUP-pflichtigen Pläne und Programme für den Bund, die Länder und die Kommunen entstehen werden?

Antwort: Für die Ausarbeitung, Annahme und Änderung der Pläne und Programme insgesamt ist die Frage nicht zu beantworten. (zum zusätzlichen Aufwand resultierend aus den E-UVPG vgl. Antwort zu Frage 7 der Fraktion der CDU/CSU)

9. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, mittels Durchführung von SUP-Planspielen bei den unter die Gesetzesregelung fallenden Plänen und Programmen zusätzliche Erkenntnisse über Praktikabilität, Kosten- und Zeitaufwand sowie Vereinfachungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten zu gewinnen? Halten Sie die Durchführung von entsprechenden Planspielen für sinnvoll und würden Sie dies befürworten?

Antwort: Planspiele haben sich bei anderen Gesetzgebungsverfahren außerordentlich bewährt. Hinsichtlich des hier in Rede stehende Gesetzgebungsverfahrens dürfte allerdings der Einsatz von Planspielen zu spät kommen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die SUP-RL den Mitgliedstaaten in Art. 12 Abs. 2 aufgibt, sicherzustellen, „dass die Umweltberichte von ausreichender Qualität sind, und die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen.“ Ferner „unterrichten [die Mitgliedstaaten] die Kommission über alle Maßnahmen, die sie bezüglich der Qualität der Berichte ergreifen.“ Der BDLA schlägt diesbezüglich vor, folgende Regelung im SUPG-E aufzunehmen: „Die Bundesregierung legt im Jahr 2008 einen Bericht zur Qualität von Umweltberichten vor und informiert die Kommission über alle Maßnahmen, die zur Qualitätssicherung der Umweltberichte ergriffen werden.“

Eine solche Regelung würde helfen, auch die notwendigen Untersuchungen zur Praktikabilität, zum Kosten- und Zeitaufwand sowie zu den Vereinfachungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten durchzuführen und in der Folge die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen zu definieren.

Im Übrigen versetzen entsprechende Untersuchungen etc. den Gesetzgeber erst in die Lage, die Kommission richtlinienkonform zu informieren. Eine analog gestaltete Regelung in der Baurechtsnovelle 1997 zur Eingriffsregelung hat zu wertvollen Ergebnissen geführt.